

Aktuell: Altersteilzeit im öffentlichen Dienst

Der Entscheidung zugunsten einer Altersteilzeitbeschäftigung ist für die/den Einzelne/n oft nicht einfach zu treffen und mit zahlreichen Fragen verbunden. Das folgende Merkblatt soll Ihnen helfen, Antworten auf die häufigsten Fragen hinsichtlich bezügerelevanter Auswirkungen zu erhalten. Ergänzend beachten Sie bitte die zum Thema Altersteilzeit veröffentlichten Rundschreiben der Senatorin für Finanzen 16/2004, 25/2006, 10/2008, 20/2008.

Vorab ein Hinweis in eigener Sache:

Generell stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gern für eine Vorausberechnung der Altersteilzeitbezüge zur Verfügung. In Anbetracht der kurzen Frist für die Antragstellung ist eine detaillierte Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit leider nur in Ausnahmefällen möglich. Von entsprechenden Anfragen bitten wir deshalb möglichst abzusehen und danken bereits jetzt für Ihr Verständnis.

Gleichwohl möchten wir Beschäftigte, deren Arbeitszeit sich in den letzten 24 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit nicht verändert hat, auf folgende Alternative aufmerksam machen:

Im Internet (Link: http://www.bmas.de/portal/18840/applet__atz.html) bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen **Altersteilzeitrechner** an, mit dem Sie nach wenigen Einstellungen selbst Ihr zukünftiges Altersteilzeit-Gehalt online berechnen können.

Sowohl der Altersteilzeit-Rechner als auch die nachfolgenden Informationen zur Altersteilzeit dienen nur zur Orientierung über die möglichen finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit bei dem einzelnen Betroffenen. Diese Informationsquellen erheben nicht den Anspruch der Berücksichtigung aller arbeitsrechtlich (z.B. per Tarifvertrag, Altersteilzeitvereinbarung) möglichen Gestaltungsfälle für Altersteilzeitarbeit, sondern geben die grundsätzlichen rechtlichen Regelungen wieder. (Alle im folgenden verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.)

Wie wird die Altersteilzeitarbeit verteilt?

Während des gesamten Verlaufs der Altersteilzeit muss der Beschäftigte nur noch die Hälfte seiner wöchentlichen Arbeitszeit erbringen, **höchstens jedoch die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war.**

Was bedeutet das?

Bei der Festlegung der "Hälfte der bisherigen Arbeitszeit" ist nach § 3 Abs. 1 S. 2 TV ATZ eine Höchstgrenze zu beachten. Ausgangspunkt ist die vereinbarte Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit. Ist diese jedoch höher als der Durchschnitt der Arbeitszeit während der zwei letzten Jahre vor der Altersteilzeit, wird sie auf diesen niedrigeren Durchschnittswert begrenzt. Es handelt sich um eine Höchstgrenze, die sich selbst nicht erhöhend auswirkt. Hintergrund der Regelung ist, rechtsmissbräuchliche Arbeitszeitveränderungen kurz vor der Altersteilzeit zu verhindern.

Beispiel:

Beginn der Altersteilzeit **1.1.2008**
Arbeitszeit am 31.12.2007: 32 Std. Hälfte: 16 Std
1.1.2006-31.8.2006 (8 Mon.) 38,5 Std.
1.9.2006-31.12.2007 (16 Mon.) 32 Std.
Durchschnitt: 34,16

Die Arbeitszeit während der Altersteilzeit beträgt 16 Stunden. Dass die durchschnittliche Arbeitszeit hier mit 34,16 Stunden höher war, ist nicht relevant, da nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 TV ATZ höchstens die Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 24 Monate maßgebend ist.

Daraus folgt: Ist die Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit niedriger als zuvor, ist allein die niedrigere Arbeitszeit für die Halbierung maßgebend.

Wie errechnen sich die Bezüge?

Nimmt ein Beschäftigter Altersteilzeit in Anspruch, reduziert sich sein Entgelt entsprechend seiner bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Hälfte. Nach dem TV ATZ ist der öffentliche Arbeit-

geber verpflichtet, das hälftige Einkommen durch einen sog. Aufstockungsbetrag aufzufüllen. Dieser Betrag macht **20 v.H.** des hälftigen Bruttoentgeltes aus. Der Tarifvertrag sieht darüber hinaus vor, dass der Aufstockungsbetrag so hoch ist, dass der Beschäftigte zusammen mit dem individuellen Nettobetrag aus ihrem Altersteilzeitentgelt **83 v.H. des pauschalierten Nettobetrages** seines bei bisheriger Arbeitszeit zustehenden Arbeitsentgeltes erhält (Mindestnettoentgelt). Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge werden aufgrund dieser Pauschalierung nicht berücksichtigt.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass 83. v.H. des früheren *individuellen* Vollzeitnettoentgeltes nicht erreicht werden, da neben dieser Pauschalierung außerdem noch bestimmte Entgeltbestandteile bei der Berechnung des Mindestnettoentgeltes auszuklammern sind. Der Aufstockungsbetrag ist nicht steuer-, sozial- und zusatzversicherungspflichtig.

Wann ruht bzw. erlischt der Anspruch auf Aufstockungsleistungen?

Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der eine unzulässige Beschäftigung (Nebentätigkeit) oder selbständige Tätigkeit ausübt oder über die Altersteilzeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden geleistet werden, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 SGB IV (seit 01.01.2003 = 400 EURO) überschreiten.

Ruht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage, erlischt er; mehrere Ruhezzeiträume werden zusammengerechnet.

Steuerliche Auswirkungen

Die Aufstockungsleistungen sind steuerfrei. Im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung werden sie jedoch – wie auch andere steuerfreie sog. Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld) - zur Ermittlung des Steuersatzes, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt, berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG).

Die steuerfreien Lohnersatzleistungen bleiben als solche zwar steuerfrei, doch führt die Anwendung des infolge des Progressionsvorbehalts erhöhten Steuersatzes auf die steuerpflichtigen übrigen Einkünfte vielfach zu einer Steuernachforderung des Finanzamtes im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Nachzahlungen dieser Art werden durch den Arbeitgeber nicht ausgeglichen.

Die Aufstockungsleistungen sind vom Beschäftigten in seiner Einkommenssteuererklärung anzugeben. Bei Fragen hinsichtlich solcher steuerlicher Auswirkungen der Altersteilzeit wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

Was ist im Einzelnen vom Beschäftigten vor Abschluss einer Vereinbarung zu tun?

Bevor ein Beschäftigter beim Arbeitgeber Altersteilzeit beantragt, sind folgende Punkte abzuklären:

- Bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung) ist eine aktuelle Rentenauskunft einzuholen, ab welchem Zeitpunkt eine Rente ohne Abschläge bezogen werden kann und wie hoch voraussichtlich die Rentenleistung sein wird bzw. wie hoch die Abschläge bei einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente sein würden.
- Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist zu erfragen, welche voraussichtliche Höhe die Leistungen der Zusatzversorgung haben werden.
- Mit der Krankenversicherung ist abzuklären, ob sich Auswirkungen hinsichtlich der Versicherungspflicht ergeben.
- Mögliche steuerliche Auswirkungen sollten vorab mit einem Steuerberater, mit einer Beratungsstelle des Finanzamtes oder mit einem Lohnsteuerhilfeverein besprochen werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Performa Nord zu steuer-, sozialversicherungs- oder zusatzversicherungsrechtlichen Fragen keine verbindlichen Auskünfte geben darf.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Performa Nord
Geschäftsbereich Abrechnung der Bezüge